

Ø 911K

Innenministerium · Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Landräte der Kreise
und Oberbürgermeister/in
(Bürgermeister)
der kreisfreien Städte

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Haart 148

24539 Neumünster

Ausländerbehörden

Außenstelle Lübeck

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom

IV 606-29-212-
29.234.25-1

Telefon / Fax: (0431)

988-3261 / -3290

E-Mail: Stephanie.Hinrichsen@im.landsh.de

Datum

17.03.2005

Ausländerrecht

hier: Hinweise zur Umsetzung des § 23a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Nach den ersten beiden Sitzungen der von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichteten Härtefallkommission sind die ersten Ersuchen nach § 23a AufenthG an das Innenministerium gerichtet worden. Der Innenminister hat bislang in 36 Fällen als oberste Landesbehörde dem Ersuchen folgend angeordnet, dass den betroffenen Ausländern abweichend von den in dem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen sind.

Zur Erleichterung der landeseinheitlichen Praxis bitte ich nachfolgende Hinweise im Zusammenhang mit der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23a AufenthG zu beachten:

Postanschrift: Postfach 71 25, 24171 Kiel
Dienstgebäude:
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel
Abteilungen 8 (Ländliche Räume und
Küstenschutz) und 9 (Landesplanung):
Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel
Telefon: (0431) 988-0 - Telefax: (0431) 988-2833
e-mail: Poststelle@im.landsh.de
Internet: www.landesregierung.schleswig-holstein.de
Bus: Linie 41, 42

1. Grundsatz: Annahme eines Daueraufenthaltes

Im Gegensatz zu der Aufenthaltserlaubnis, die aufgrund von § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG, welcher ebenfalls als Tatbestandsvoraussetzung das Vorliegen von dringenden humanitären oder persönlichen Gründen annimmt, für einen vorübergehenden Aufenthalt erteilt wird, soll die nach § 23a AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis Grundlage für einen Daueraufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland sein.

2. Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG, insb. Erfüllung der Passpflicht

Bei der Erteilung des Titels durch die Ausländerbehörde ist zu beachten, dass Entscheidungsgrundlage für diesen Titel die von der Härtefallkommission festgestellten dringenden humanitären oder persönlichen Gründe sind. Entsprechend dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift, die in „Härtefällen“ eben gerade abweichend von den sonstigen Erteilungsvoraussetzungen des AufenthG die Einräumung eines Aufenthaltstitels ermöglichen soll, ist zum Zeitpunkt der „Ersterteilung“ des Titels allein das Vorliegen der dringende humanitären oder persönlichen Gründe entscheidend.

Allerdings sind die von einer Anordnung nach § 23a AufenthG begünstigten Personen in der Folge, d.h. nach der „Ersterteilung“ nicht von ihren aufenthaltsrechtlichen Pflichten entbunden. Insbesondere bleibt trotz Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis die **allgemeine Passpflicht** nach § 3 AufenthG bestehen. Gem. § 82 Abs. 3 S. 1 AufenthG soll der Ausländer auf seine wesentlichen Rechte und Pflichten, u.a. die Verpflichtungen aus § 48 AufenthG (Ausweisrechtliche Pflichten) hingewiesen werden. Sofern der Ausländer zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis keinen gültigen Pass oder Passersatz besitzt, ist er gem. § 48 Abs. 3 AufenthG verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapieres mitzuwirken.

Bei der Ersterteilung sollte grundsätzlich ein **Ausweisersatz** ausgestellt werden, sofern kein Pass vorliegt. Im weiteren Verfahren – insb. bei einer Verlängerung der AE – ist seitens der ABH zu prüfen, ob der Verpflichtung zur Erlangung eines Passes in hinreichendem Maße nachgekommen wurde.

Es ist auch diesem Personenkreis zuzumuten, sich – falls erforderlich – ins Heimatland zwecks Klärung der Passangelegenheiten zu begeben. Wenn der oder die Betroffene glaubhaft macht, sich im Sinne des § 48 Abs. 3 AufenthG um Klärung bemüht zu haben, wenn unzumutbare Anforderungen gestellt werden oder die Dauer des voraussichtlichen Auslandsaufenthaltes mit Art. 6 GG nicht vereinbar ist, kann die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer in Betracht kommen.

3. Geltungsdauer einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG

Gem. § 26 Abs. 1 S. 1 AufenthG kann die Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 des Gesetzes grds. für eine Höchstgeltungsdauer von jeweils 3 Jahren erteilt oder verlängert werden. Ein Automatismus hinsichtlich dieser Höchstgrenze sollte insb. angesichts der sehr unterschiedlichen Fallgestaltungen des § 23a AufenthG vermieden werden. Vielmehr ist bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und der festzulegenden Befristung jedem Einzelfall in seinen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Dies gilt insb. im Hinblick auf die Erfüllung sonstiger aufenthaltsrechtlicher Verpflichtungen (z.B. Passpflicht) und die weitere Integration in die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, insb. die nachhaltige Teilnahme am Arbeitsmarkt.

4. Verlängerung der § 23a - Aufenthaltserlaubnis

Nach § 8 Abs. 1 AufenthG finden auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung. Hinsichtlich des Schutzzweckes des § 23a AufenthG, Gewährung eines Daueraufenthaltes unter der Berücksichtigung dringender humanitärer oder persönlicher Gründe im Einzelfall, aufgrund einer Anordnung der obersten Landesbehörde gilt die Vermutung, dass diese Erteilungsgründe weiterhin vorliegen. Dessen ungeachtet ist von der Ausländerbehörde auf die Einhaltung der sonstigen aufenthaltsrechtlichen Pflichten zu achten.

Bei der Entscheidung über eine Verlängerung sollten seitens der ABH im Hinblick auf den intendierten Daueraufenthalt und den Übergang in eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG im Einzelfall bereits die Voraussetzungen, die dann nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 – 9 AufenthG zu erfüllen wä-

ren, frühzeitig berücksichtigt werden.

5. Übergang in eine Niederlassungserlaubnis

Abweichend von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG kann bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht von allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen abgewichen werden. Der betroffene Ausländer ist rechtzeitig darauf hinzuweisen.

Bei der Berechnung der Frist für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sind

- gem. § 26 Abs. 4 S. 3 AufenthG Aufenthaltszeiten des vorangegangenen Asylverfahrens und
- gem. § 102 Abs. 2 i.V.m. § 26 Abs. 4 AufenthG die Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis oder einer Duldung vor dem 1.1.2005 anzurechnen.

Gem. § 104 Abs. 2 AufenthG gelten für Ausländer, die vor dem 1.1.2005 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis / Aufenthaltsbefugnis sind, bei der Entscheidung über die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erleichterte Voraussetzungen hinsichtlich der sprachlichen Anforderungen. Ferner finden § 9 Abs. 2 S.1 Nr. 3 und 8 AufenthG keine Anwendung. Da jedoch die Fälle des § 23a AufenthG vollziehbare Ausreisepflicht voraussetzen, werden die Verfahrenserleichterungen nach § 104 Abs. 2 AufenthG wegen des Nicht-Vorhandenseins einer Aufenthaltserlaubnis / Aufenthaltsbefugnis regelmäßig nicht anwendbar sein.

6. Arbeitsmarktzugang

Der Arbeitsmarktzugang ist für Fälle des § 23a AufenthG im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Folglich kann die Ausübung einer Beschäftigung in „§ 23a-Fällen“ nach § 39 AufenthG nur erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit der Ausübung einer Beschäftigung im jeweiligen Einzelfall zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung einer Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zugelassen werden kann. Gem. § 39 Abs. 3 AufenthG ist auch beim Zustimmungsverfahren für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG eine Vorrangprüfung nach § 39

Abs. 2 AufenthG vorzunehmen.

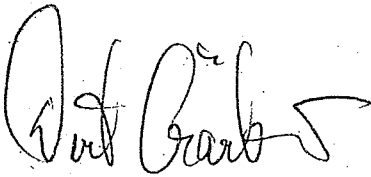
§ 105 AufenthG regelt die Fortgeltung von Arbeitsgenehmigungen.

Ich bitte zu beachten, dass auch bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG gem. § 4 Abs. 2 S. 2 AufenthG der Titel erkennen lassen muss, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Solange der Inhaber der Aufenthaltserlaubnis noch keine konkrete Beschäftigung gefunden bzw. deren Erlaubnis beantragt hat, sollte folgender Satz in die Aufenthaltserlaubnis aufgenommen werden: *„Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet.“*

Dieser Zusatz kann den Betroffenen die Arbeitsplatzsuche erleichtern, weil potentielle Arbeitgeber erkennen können, dass die Aufnahme einer Beschäftigung nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist.

7. Nicht-Anwendbarkeit von § 10 Abs. 3 S.2 AufenthG

Sofern seitens des Innenministers eine Anordnung nach § 23a AufenthG erfolgt ist, wird die Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 10 Abs. 3 S.2 AufenthG auch dann vor Ausreise erteilt, wenn zuvor der Asylantrag der betroffenen Person nach § 30 Abs. 3 AsylVfG abgelehnt wurde.



Dirk Gärtner